

## *Wie erstellt man eine Vergütungs- bzw. Gebührenvereinbarung?*

Die Probleme beginnen bereits bei der Bezeichnung:

Nach § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt für Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation auf eine „**Gebührenvereinbarung**“ hinwirken. Es sollte auch diese Begrifflichkeit verwendet werden.

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 RVG muss die mit dem Mandanten getroffene Vereinbarung, sofern der Mandant sie nicht erstellt hat, als „**Vergütungsvereinbarung**“ bezeichnet werden.

Es wird also eine Differenzierung zwischen Gebühr und Vergütung vorgenommen. Nach der Legaldefinition von § 1 Abs. 1 S. 1 RVG umfasst der Begriff „**Vergütung**“ Gebühren und Auslagen: Vergütung = Gebühren + Auslagen. Gebühren sind also nur ein Teil der Vergütung, nämlich das Entgelt für die anwaltliche Tätigkeit.

Bei einer Beratung müssen nicht zwangsläufig Auslagen anfallen; vielmehr entstehen in der Regel gerade bei einer Erstberatung keine Auslagen, nicht einmal Postgebühren, denn der Mandant lässt sich ja in der Besprechung mit dem Anwalt nur beraten.

Die Vereinbarung nach § 34 zu **Beratung, Gutachten und Mediation** ist also als Gebührenvereinbarung zu bezeichnen.

Was **Beratung** ist, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 34 Abs. 1 S. 1 RVG: Nämlich die Erteilung eines mündlichen oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft. Als **Rat** ist die auf eine konkrete Rechtsangelegenheit bezogene Empfehlung des Rechtsanwalts zu verstehen, wie sich der Mandant in einer bestimmten Lage verhalten soll. **Auskunft** dagegen ist die Beantwortung einer lediglich allgemeinen Frage ohne Beziehung zu einem konkreten Fall, z. B. die Beantwortung der Frage nach der allgemeinen Verjährungsfrist oder nach der Frist, innerhalb deren eine Kündigungsschutzklage zu erheben ist (beachte: auch diese Weitergabe anwaltlichen Wissens hat nach der Vorstellung des Gesetzgebers durchaus einen Wert, der zu vergüten ist).

Von § 34 RVG nicht erfasst, sind alle Tätigkeiten, die über Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation hinausgehen, aber auch die Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels, die weiterhin nach den Nr. 2100 bis 2103 VV RVG auf gesetzlicher Grundlage abgerechnet werden können; es ist selbstverständlich dem Anwalt unbenommen, auch insoweit eine Gebührenvereinbarung über eine höhere als die gesetzliche Vergütung gemäß § 4 Abs. 1 RVG abzuschließen.

Für Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation ist es also dringend geraten, eine „Gebührenvereinbarung“ abzuschließen. In dieser Gebührenvereinbarung können auch Kosten und Auslagen mit geregelt werden.

Gibt es eine **Untergrenze** für den Gebührenansatz? Ja, denn Dumpingpreise sind wettbewerbswidrig. § 34 gibt allerdings keinen Anhaltspunkt für die Bemessung der Gebühren. Insoweit muss man auf den Gedanken von § 4 Abs. 2 S. 3 RVG zurückgreifen, wonach die Vergütung, die wesentlich durch die Gebühren bestimmt wird, „in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts stehen“ muss.

Bei der Gebührenvereinbarung für Beratung, Gutachten und Mediation sind, wenn man lediglich auf § 34 RVG abstellen würde, keine Formvorschriften zu beachten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass der Anwalt für den Abschluss der Gebührenvereinbarung, auf die er sich berufen will, darlegungs- und beweibelastet ist. Schon deshalb empfiehlt es sich, die Formvorschriften von § 4 Abs. 1 RVG zu beachten, also die Vergütungserklärung **schriftlich** und **losgelöst von der Vollmacht**, sowie **deutlich abgesetzt** von anderen Vereinbarungen, zu fixieren. Der Unterzeichner vertritt überdies die, allerdings in der Literatur noch umstrittene, Auffassung, dass § 4 RVG die allgemeinen Grundsätze für Vergütungsvereinbarungen als Oberbegriff, unter den auch Gebührenvereinbarungen fallen, enthält. Deshalb sind sowohl die Formvorschriften wie auch die Bewertungskriterien nach § 4 auch bei Gebührenvereinbarungen nach § 34 RVG zu beachten.

Noch ein Hinweis für Kanzleien, in denen **angestellte Anwälte** beschäftigt sind: Wird die Vergütungs- oder Gebührenvereinbarung nur vom Inhaber abgeschlossen, kann auch nur dieser seine Tätigkeit aufgrund dieser Vereinbarung abrechnen. Es möge also klaggestellt werden, dass die Tätigkeit aller Anwälte der Kanzlei auf der Grundlage der Vergütungs- bzw. Gebührenvereinbarung abgerechnet werden soll.

Für außergerichtliche Beratung, Gutachtenerstellung und Mediation könnte eine Gebührenvereinbarung wie folgt aussehen:

### **Gebührenvereinbarung für anwaltliche Beratung (§ 34 RVG) / Stundensatz**

Zwischen RA X und Mandant Y

wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

1. *Für rechtliche Beratung, die Erstellung eines Gutachtens und Mediation durch die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte wird eine Gebühr auf der Grundlage eines Stundensatzes für anwaltliche Tätigkeit von*

€

*berechnet. Abzurechnen ist in Zeittakten von jeweils 10 Minuten.*

2. a) *Hinzu kommen Nebenkosten (Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tage und Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen, Portogebühren etc.), die nach dem RVG berechnet werden. Für den Fall von Reisen bleibt **gross::rechtsanwaelte** die Wahl des Verkehrsmittels überlassen.*

b) *Vom Anwalt zu verauslagende Kosten, insbesondere Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten, Gebühren für Meldeamts- und Registeranfragen, sind auf Anforderung sofort, ggf. auch im Vorschusswege, zu erstatten.*

3. *Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig. **gross::rechtsanwaelte** sollen Zwischenberechnung jeweils nach ca. fünf Zeitstunden legen.*

4. a) *Unberührt von dieser Vergütungsvereinbarung sind Vergütungsansprüche für außergerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Vertretungstätigkeit. Sofern hierüber keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).*

*b) Eine Anrechnung der hier vereinbarten Beratungsvergütung auf die Vergütung für außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung findet nicht statt.*

5. a) *Der RA ist berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.*

*b) Über die geleisteten Stunden wird den Mandanten Abrechnung nebst angefallener Auslagen erteilt. Die dementsprechend jeweils abgerechnete Vergütung wird mit Erteilung der Abrechnung fällig.*

Datum

Anwaltskanzlei

Mandant

### **Gebührenvereinbarung für anwaltliche Beratung (§ 34 RVG) / Pauschalgebühr**

Zwischen RA X und Mandant Y

wird folgende Gebührenvereinbarung getroffen:

1. *Für rechtliche Beratung, die Erstellung von Gutachten und Mediation durch die in der Kanzlei tätigen Rechtsanwälte wird eine Pauschalgebühr in Höhe von*

€

*berechnet.*

2. *Die Vergütung wird binnen einer Woche nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.*

3. a) *Unberührt von dieser Gebührenvereinbarung sind Vergütungsansprüche für außergerichtliche oder gerichtliche anwaltliche Vertretungstätigkeit. Sofern hierüber keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen wird, erfolgt die Abrechnung auf Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).*

*b) Eine Anrechnung der hier vereinbarten Beratungsvergütung auf die Vergütung für außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung findet nicht statt.*

Datum

Anwaltskanzlei

Mandant

Eine Vergütungsvereinbarung für außergerichtliche Tätigkeit kann wie folgt aussehen:

### **Vergütungsvereinbarung**

zwischen RA X und Mandant Y

***Die/der Auftraggeber(in) nimmt die Kanzlei zur anwaltlichen Beratung, außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung, sowie für Schulungen in Anspruch. Die Tätigkeit der Kanzlei soll, abweichend von den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), wie folgt abgerechnet werden:***

1.

**Beratungs-, Gutachten- und Schulungstätigkeit, sowie außergerichtliche Vertretung** wird auf der Grundlage eines Zeithonorars in Höhe von € ... netto vergütet. Abzurechnen ist in Zeiteinheiten von jeweils 15 Minuten, wobei jeweils begonnene 15 Minuten mit € ... netto berechnet werden.

Die Vergütung wird nach Abrechnung bezahlt, wobei grundsätzlich etwa alle 10 Stunden eine Rechnung über entstandenes Zeithonorar erstellt werden soll.

2.

a)

Bei gerichtlicher Vertretung finden die gesetzlichen Regelungen (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) Anwendung. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage eines zu ermittelnden Gegenstandswertes.

b)

Eine Anrechnung außergerichtlicher auf gerichtliche Tätigkeit (insbesondere Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG) findet nicht statt.

c)

Bei Wahrnehmung von Terminen zur Beratung oder außergerichtlichen Vertretung, sowie bei Schulungsveranstaltungen wird der auf der Grundlage von Stundensätzen zu ermittelnde Tagessatz auf € ... begrenzt. Bei auswärtigen Terminwahrnehmungen, die unter Berücksichtigung von Hin- und Rückreise nicht unterhalb von 8 Stunden bewerkstelligt werden können, ist für jeden Tag der anwaltlichen Tätigkeit nur ein Tagessatz zu erstatten, auch wenn An- und Abreise am vorherigen oder nachfolgenden Tag erfolgen. Die Nebenkostenregelung gemäß Ziffer 3 dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt.

d)

Die/Der Auftraggeber(in) wurde darüber unterrichtet, dass im Falle von Vergütungserstattungen, zum Beispiel bei Obsiegen, die Gebühren und Vergütung nur in gesetzlicher Höhe erstattet werden; die darüber hinausgehenden Vergütungsansprüche gemäß dieser Honorarvereinbarung müssen von der/dem Auftraggeber(in) getragen werden.

e)

Im Übrigen wurde die/der Auftraggeber(in) auf § 12 a ArbGG hingewiesen, wonach in arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder eines Beistandes besteht.

3.

**Nebenkosten** (Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tage- und Abwesenheitsgelder, Schreibauslagen, Portogebühren etc.) werden entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes erstattet. Der Kanzlei bleibt die Wahl des Verkehrsmittels überlassen.

Datum

.....

Rechtsanwalt

.....

Mandant

Für kritische Anmerkungen, Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung und eigene Vereinbarungsmuster bin ich dankbar; ggf. kann eine Auswertung in einer der nächsten Kammermitteilungen publiziert werden.

Roland Gross Rechtsanwalt, Leipzig  
Vergütungsrechtsabteilung beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen